

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/1/21 90b6/04d, 10b88/13t, 40b153/18f

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.01.2004

Norm

ASGG §37 Abs3

Rechtssatz

A limine gefasste Besetzungsbeschlüsse nach § 37 ASGG binden den Beklagten nicht und können von ihm nicht angefochten werden. Darauf, ob die anspruchsbegründenden und die besetzungsrelevanten Tatsachen zusammenfallen, kommt es dabei (entgegen 5 Ob 1/01k) nicht an. Diese Frage ist nur dafür entscheidend, welche Einwände der Beklagte im nach Zustellung der Klage eingeleiteten Verfahren erheben kann. Zu solchen Einwänden gegen eine seiner Ansicht nach nicht gesetzmäßige Besetzung ist er jedenfalls berechtigt, wobei er allerdings bei Zusammenfallen der anspruchsbegründenden und der besetzungsrelevanten Tatsachen auf rechtliche Ausführungen beschränkt ist. In jedem Fall muss über seine Einwände mit (anfechtbarem) Beschluss entschieden werden.

Entscheidungstexte

• 9 Ob 6/04d

Entscheidungstext OGH 21.01.2004 9 Ob 6/04d

Veröff: SZ 2004/10

• 1 Ob 88/13t

Entscheidungstext OGH 27.06.2013 1 Ob 88/13t

Vgl auch

• 4 Ob 153/18f

Entscheidungstext OGH 23.08.2018 4 Ob 153/18f

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118656

Im RIS seit

20.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$